



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 63 GE/990
Datum: 30. NOV. 1990
Verteilt: 30. Nov. 1990 (Klaus)

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Klaus

AM-ZB-1411

Durchwahl 2294

22.11.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iABeilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

34.401/3-2/90

Unsere Zeichen

AM/Ds/Wi/1411

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2294

Datum

19.11.90

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes vom ... 1990,
mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz
geändert wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, der für weitere drei Jahre die Finanzierung der Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sichern soll, ist aber der Auffassung, daß kein sachlicher Grund gegeben ist, der eine neuerliche Befristung verlangen würde. Wie den Erläuterungen entnommen werden kann, hat sich dieses Instrumentarium als sehr flexibel erwiesen, so daß sein Einsatz auch in weiterer Zukunft zu rechtfertigen sein wird. Auch die aufgezeigte EG- und EFTA-Kompatibilität sprechen dafür.

Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollten daher auch die Beihilfen gemäß den §§ 39 a und 39 b AMFG, so wie das übrige arbeitsmarktpolitische Instrumentarium, unbefristet zur Verfügung stehen und deren Vergabe ebenfalls im Beirat für Arbeitsmarktpolitik beraten werden. Schließlich geht es in den meisten Fällen darum, ein Beihilfenpaket zusammenzustellen, wenn regionale oder strukturelle Beschäftigungsprobleme zu bewältigen sind. Da in diesem Zusammenhang stets fundamentale Interessen der Arbeitnehmer berührt sind, ist es nur recht und billig, die Arbeitnehmer im Wege der Funktionsausübung im Beirat für Arbeitsmarktpolitik auch anzuhören.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
i.V.

